

Einleitung

zu den Aufsätzen von Ulrich Mückenberger und Dieter Hart

Das System des allgemeinen Privatrechts war den ökonomischen Bedingungen seiner Entstehungsperiode insoweit adäquat, als es die Totalität der ökonomischen Zirkulationsakte annähernd umfaßte und ihnen rechtliche Form gab. So wie der Wettbewerb die Tendenz zu seiner Aufhebung entfaltete, so vergrößerte sich der in den Grundkategorien des Privatrechts angelegte Widerspruch immer mehr: Je weiter die Konzentration und Zentralisation privaten Kapitals voranschritt, umso weiter wurde die Kluft zwischen formaler Rechtsgleichheit und materialer ökonomischer Ungleichheit, zwischen formaler Freiheit und realer Abhängigkeit von den über Produktionsmittel Verfügenden.

Die Grundkategorien des allgemeinen Privatrechts gaben selbst das formale Instrumentarium zu dieser Entwicklung ab. Bürgerliches Eigentum – in seinen beiden grundlegenden Bestimmungen (verfügen und andere von der Einwirkung ausschließen zu können) noch dem Zusammenhang von Eigentum und *eigener Arbeit* in der einfachen Warenproduktion entsprechend – schlug mit Herausbildung *kapitalistischer Warenproduktion* um in *Aneignungsrecht*, d. h. Recht auf Akkumulation des durch fremde Arbeit produzierten Wertes, und gab damit den Rechtstitel für Konzentration und Zentralisation des Kapitals ab. Rechtsgleichheit, Vertrags- und Gewerbefreiheit setzten die von der kapitalistischen Produktion geforderten Zirkulationsbedingungen: Chancengleichheit der Kapitalisten beim Streben nach Mehrwert und Extraprofit; Freisetzung von Arbeitskraft als Ware; Verallgemeinerung des Warenaumschlages auf dem freien Markt. Zugleich setzten sie die Bedingungen für die tendenzielle Aufhebung des Wettbewerbs. Unter Bedingungen kapitalistischer Akkumulation gab das privatrechtliche Zirkulationsmodell den Bewegungsgesetzen des Kapitals freien Lauf. So wie es den Tausch von Ware gegen Geld deckte, so deckte es auch den Ankauf zusätzlicher Produktionsmittel und Arbeitskraft, die Übernahme und Fusion von Unternehmen, die Bildung von Aktiengesellschaften, Sicherungs- und Kreditgeschäfte, Marktaufteilungen und Kartelle, nationale und internationale Kapitalverflechtung rechtlich ab – also alle Transaktionen, die zum Monopolkapitalismus geführt haben.

Wettbewerb wurde damit nicht beseitigt – er ist nach wie vor konstitutiver Bestandteil des Kapitalismus –, sondern er erfuhr einen grundlegenden Funktionswandel. In dem Maße wie die Anonymität des Marktes der konzentrierten Marktmacht des Großkapitals wich, geriet der Marktmechanismus, die mittelbare Steuerung der Produzenten durch die Konsumenten (von Anbeginn an ein der Zirkulation entspringender Schein), zur Illusion. Der Kampf der isolierten Produzenten um zusätzliche Profite, auf die das Kapital bei Strafe des Untergangs angewiesen ist, hat neue Formen angenommen. Der rigorose Vernichtungskampf der Konzerne, der früher noch die nationalen Märkte beherrschte, hat

sich auf den Weltmarkt verlagert und wird auch dort schon von Marktaufteilungen, Unternehmensaufkäufen und Kartellbildungen verdrängt. Auf den nationalen Märkten verlagerten die großen Kapitalgesellschaften ihre Strategie von kurzfristiger riskanter Profitjagd auf langfristiges Profitstreben und überließen das Geschäft der Kapitalzentralisation, wo es nicht risikofrei war, dem dem Kapitalismus innewohnenden Krisenzusammenhang. Sie sichern sich ihre Monopol- und Oligopolprofite zulasten der Verbraucher und der mittelständischen Unternehmer durch aufeinander abgestimmte Preisbildung und schalten damit zeitweilig den Preiswettbewerb zugunsten von Werbungs-, Verpackungs- und Qualitätswettbewerb aus. Formell selbständige Unternehmen sind in hierarchische Beziehung zueinander getreten, das konzentrierte Kapital beherrscht die mittelständischen Abnehmer und Lieferanten. Gewisse Durchbrechungen dieser Mechanismen und Verschiebungen innerhalb dieser Hierarchie sind aufgrund besonderen Geschicks oder umgekehrt aufgrund von FehlDispositionen einzelner Kapitalisten möglich, kommen auch kurzfristig den Verbrauchern zugute, lassen aber das System selbst unberührt. Mit immer größerem Aufwand und feineren Mitteln versuchen die großen Konzerne, ihre Kapitalverwertungsprobleme durch gezielte Absatzstrategien zu lösen. Sie halten technische Innovationen, die früher (als Quellen von Extraprofit) von selbst wirkender Hebel des Preiswettbewerbs waren, künstlich zurück und passen die Lebensdauer der Waren ihren Produktionsbedingungen an. Sie versuchen, in den Verbrauchern die Bedürfnisstruktur zu erzeugen, die zum Absatz ihrer Produkte erforderlich ist. Sie nötigen den Konsumenten gleichlautende Vertragsbedingungen auf und wälzen darin so weit wie möglich die Risiken für Haftung, Gewährleistung, Scheitern des Geschäfts, Kostensteigerung u. ä. von sich ab. In den Marktlücken zwischen den Großunternehmen können sich kleine Unternehmen in Kundenwerbung, Vertragsbedingungen, Sanktionsdrohungen usw. der Illegalität bedienen, die den Großunternehmen kraft ihrer teilweisen Transparenz verwehrt ist, und Unerfahrenheit und rechtliche Ungewandtheit der Kunden systematisch ausnutzen.

Auf Grund der gesetzmäßigen Krisen des kapitalistischen Systems hat der Staat seine Funktion gewandelt. Zu den Konstitutionsbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft gehörte die Trennung von Staat und Gesellschaft. In ihr drückt sich die Absonderung des Allgemeinen vom Besondern aus, in der die Ökonomie partikular und anarchisch bestimmt, ihr notwendiger gesellschaftlicher Zusammenhalt im Staat verdinglicht ist. Staat ist in diesem Sinne die mit Gewaltmonopol ausgestattete Rahmenbedingung des kapitalistischen Produktionsprozesses, Recht das Konditionalprogramm für den Einsatz dieser Gewalt. In bezug auf die Ökonomie waren Staat und Recht identisch als ihr gegenüberstehende abstrakte Allgemeinheit; Allgemeinheit insofern, als alle wirtschaftenden Subjekte im allgemeinen Gewaltverhältnis zum Staat standen und dessen rechtmäßiger Machtausübung unterworfen waren; abstrakt insofern, als Staat und Recht von jeder Besonderheit abgehoben waren und allein rechtliche *Gleichheit* zum Maßstab hatten; diese abstrakte Allgemeinheit von Staat und Recht fand ihren Ausdruck im Postulat von der Allgemeinheit des Gesetzes. Die Trennung von Staat und Gesellschaft verwies den kapitalistischen Staat auf repressiv-polizeiliche Systemerhaltung, gewisse Infrastrukturverbesserung und Anerkennung unvermeidbarer Kompromisse in der Klassenauseinandersetzung (bzw. deren obrigkeitliche Vorwegnahme) in der Fabrik- und Sozialgesetzgebung.

Die Katastrophe von 1929/30 markiert den Wendepunkt von krisenbedingter reaktiver staatlicher Wirtschaftspolitik – ohne daß auf deren historische Entwicklung hier eingegangen werden kann – zu permanenter Stabilisierungsinter-

vention des Staates. In Deutschland gab während des Dritten Reiches die Kriegswirtschaftspolitik das Instrumentarium zur Überwindung der Stagnation ab. Auf Grund des Zusammenbruchs und der besonderen Bedingungen des Wiederaufbaus der kapitalistischen Wirtschaft spielte in der BRD die keynesianische Wirtschaftspolitik vorübergehend eine geringe Rolle. Bis zur Krise von 1966/67 war die staatliche Wirtschaftspolitik eine (prozyklische) Ergänzung und Verstärkung privatwirtschaftlicher Initiativen, wie besonders in den öffentlichen Infrastruktur- und Bauinvestitionen sowie der Förderung privater Investitionen zum Ausdruck kam. Die erste deutliche Überproduktionskrise der Nachkriegszeit machte jedoch auch in der BRD ein breitgefächertes Interventionsinstrumentarium notwendig, das den kapitalistischen Krisen langfristig (antizyklisch) entgegenwirken soll. Planung ist damit insofern zum Kernbestand der Wirtschaftspolitik geworden, als an die Stelle reaktiver Beseitigung eingetretener Störungen die Prognose und der Versuch der Regulierung absehbarer Störungen getreten ist. Reaktiv bleibt diese Planung aber immer noch, da ihr – unter Bedingungen kapitalistischer Produktionsverhältnisse – die private Investitionstätigkeit vorausgesetzt ist, die in gewissem Maße prognostiziert, positiv oder negativ stimuliert, aber nicht gesamtgesellschaftlich gelenkt und kontrolliert werden kann. Entsprechend diesem Widerspruch von privater Investitionsentscheidung und gesellschaftlicher Risikoabdeckung hat die staatliche Interventionspolitik folgende Schwerpunkte: Beseitigung von Strukturkrisen der Erwerbszweige untereinander (Bergbau, Landwirtschaft, Mittelstand) durch Abnahmegarantien, Subventionen, Stillegungsprämien, Investitionsanreize; Garantie langfristiger Absatzchancen und Profitraten, die keinem Marktmechanismus unterliegen (Rüstungsindustrie, Versicherungswirtschaft); Bestandsgarantie für Großunternehmen durch Kredite, Bürgschaften u. ä.; staatliche Förderung privatwirtschaftlicher Großforschungs- und Entwicklungsprogramme; Infrastrukturmaßnahmen, die für die Einzelkapitalisten uninteressant sind; Stabilisierung von Konjunkturschwankungen durch Abschöpfung oder Vermehrung von Kaufkraft (Konjunkturzuschlag, Diskontpolitik, Mindestreservesätze, Vermehrung/Verminderung von Aufträgen der öffentlichen Haushalte, Staatsverschuldung), Investitionsregulierung (Abschreibungssätze, Investitionssteuer), Einflussnahme auf die Tarifpolitik der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Lohnleitlinien, Konzertierte Aktion).

Der Übergang zum Monopolkapitalismus und zur permanenten Stabilisierung intervention des Staates – Tendenzen, die nur in der Darstellung voneinander getrennt werden können, in Wirklichkeit aber durch den Krisenzusammenhang einander bedingen – hat wesentliche Verschiebungen im Verhältnis von Staat, Recht und Wirtschaft hervorgerufen. Der Krisenzusammenhang prägt Kooperationsmodelle zwischen Staat und Privatwirtschaft aus, die in der abstrakten Allgemeinheit der klassischen Rechtsform kein Vorbild haben und diese verdrängen. Die früher autonomen gesellschaftlichen Subjekte werden tendenziell in diese Modelle einbezogen, und ihre Interaktion auf politischem und ökonomischem Gebiet erfährt einen Grad an Formalisierung, wie ihn bisher nur die klassische Rechtsform aufwies. Dieser Formalisierung fehlt jedoch der abstrakt-allgemeine Charakter der überkommenen Rechtsform; sie ist vielmehr die Übernahme – früher dem Staat vorbehaltener – legislativer, exekutiver und judikativer Funktionen durch die gesellschaftlichen Machtgruppen, im wesentlichen das Großkapital. Diese Thesen sind kurz zu erklären:

1. Das Interventionsinstrumentarium des Staates beruht zwar formal auf gesetzlicher Ermächtigung der Regierung durch den Gesetzgeber. Diese Normen sind

jedoch insofern nicht justizierbar, als sie weder – im Sinne von »Rechtsanwendung« – eindeutig konkretisierbar noch – im Sinne von »Rechtmäßigkeitskontrolle« – gerichtlich überprüfbar sind. Das »magische Viereck« des § 1 Stabilitätsgesetz z. B. weist – wie avancierte Staatsrechtler bereits erkannt haben – einander ausschließende Ziele auf und stellt damit alle nach dem Stabilitätsgesetz zulässigen Maßnahmen der Dezision zwischen je konkurrierenden Zielen durch die Exekutive anheim. Diese Entrechtlichung ist aus dem planerischen Moment staatlicher Intervention allein nicht zu erklären, denn auch für planerische Tätigkeit sind bestimmte Ziele formulierbar. Die Entrechtlichung resultiert daraus, daß Planung unter monopolkapitalistischen Bedingungen *krisenregulierende Funktion* hat und damit *Reaktion* auf gesellschaftlich ungeplante, autonome Entscheidungen bleibt. Planungsziele(-programme) können also nicht abstrakt-allgemein festgelegt werden, da sie inhaltlich durch die krisenbedingenden Faktoren vorgezeichnet sind (wenn auch in *negativer* Weise: als Daten, denen zwecks Krisenregulierung *entgegenzuwirken* ist). Dies erklärt den Funktionszuwachs der Exekutive. Es ist nur folgerichtig, wenn die Wirtschaftssubjekte, die die Krisendaten setzen, in den Planungsprozeß selbst einbezogen werden (z. B. Konzert. Aktion) (Die Auseinandersetzung der Staatsrechtslehre mit staatlicher Wirtschaftsplanung wird Helmut D. Fangmann in einem der nächsten Hefte darstellen).

2. Umgekehrt hatte der kapitalistische Krisenzusammenhang zur Folge, daß Vorgänge, die früher ausschließlich dem gesellschaftlichen Raum angehörten, formalisiert wurden. Der Arbeitskampf wurde zunächst vom kapitalistischen Staat durch Koalitionsverbote, Niederschlagung von Streiks repressiv bekämpft. Dann wurde er – als Kompromiß im Klassenkampf – durch Anerkennung der Tarifvertragsparteien bestätigt und einem geregelten Verfahren unterworfen, zugleich allerdings der führenden Rolle der Spitzengremien der Tarifvertragsparteien überantwortet und auf den Lohnkampf kanalisiert. In dem Maße wie die Gewerkschaftsspitzen sich von der Basis absonderten und zur Systemstabilisierung beitrugen, erkannten auch sie die vom Großkapital gesetzten Krisendaten an und paßten ihnen ihre Lohnforderungen an. Sie unterwarfen sich immer rigideren Verfahren, die die Fiktion der freien Verhandlung bestehen lassen, der Sache nach jedoch die vom Großkapital gesetzten Bedingungen zum Maßstab erheben (vgl. dazu den Aufsatz von Lutz Unterseher).

3. Das allgemeine Privatrecht entsprach der Wettbewerbsstruktur des Konkurrenzkapitalismus insofern, als es die Totalität der ökonomischen Zirkulationsakte in seinen Kategorien Eigentum, Rechtsperson, Privatautonomie erfaßte und in gewisser Form regelte (vgl. dazu den Aufsatz von Ulrich Mückenberger). Unter monopolkapitalistischen Bedingungen haben die Kategorien Substanz und Funktion grundlegend geändert. Die Rechtsperson – von Anfang an Abstraktion des Menschen zum Zurechnungspunkt von Tauschwert – hat ihr natürliches Substrat vollends hinter sich gelassen und sich zur reinen Personifikation des Kapitals in Form der juristischen Person (vor allem Aktiengesellschaft) entwickelt; unter kriseninterventionistischer Staatstätigkeit entwickelt sie sich – was das Großkapital angeht – weiter zur Institution, deren Bestand vom Staat gewährleistet wird. Eigentum hat mit der Trennung von Eigentum und Verfügung jeden Bezug zu eigener Arbeit verloren. Austauschbarkeit in den Führungsgremien garantiert optimale Anpassung an die Kapitalgesetze. Breite Aktienstreuung erspart Kreditbeschaffung und reduziert den Aktionärseinfluß auf Großaktionäre, vervielfältigt diesen noch mit Hilfe der Schachtelbeteiligung. So verselbständigt sich das Kapital gegenüber dem juristischen Privateigentum.

Privatautonomie hat mit dem Vertrag das Mittel zu ihrer eigenen Aufhebung geliefert. In dem Maße wie unter instrumentaler Beteiligung der Vertragsfreiheit der Wettbewerb tendenziell beseitigt oder in seiner Funktion verändert wurde, wurde auch der Vertrag tendenziell verdrängt oder in seiner Funktion verändert. Wettbewerbsbeschränkende Verträge wurden zunächst auf der Grundlage des allgemeinen Privatrechts vom Reichsgericht als normale Verträge anerkannt. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – erste Absonderung des Wettbewerbsrechts vom allgemeinen Privatrecht – steuerte dem nicht entgegen, denn es zielte nicht auf Wettbewerbsgarantie zugunsten der Konsumenten, sondern auf Chancengleichheit der Kapitalisten im Konkurrenzkampf ab. Als im Zuge erneuter Monopolisierung nach dem 2. Weltkrieg schließlich ein – unter dem Einfluß der Großindustrie bis zur Bedeutungslosigkeit entschärftes – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Konzession an mittelständisch-neoliberale antimonopolistische Forderungen entstand, knüpfte dieses seine ohnehin unbedeutenden Sanktionen an die konventionelle Form von Wettbewerbsbeschränkungen, an »Verträge« (§ 1 GWB). Abgesehen von den fast unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten, die das Gesetz der Kartellbehörde auferlegt (vgl. den »Teerfarben« – Beschuß des Bundesgerichtshofs), trifft das Gesetz die Preisregelungsmechanismen auf oligopolistischen Märkten überhaupt nicht: Wettbewerbsausschluß tritt dort bereits faktisch durch paralleles Marktverhalten, »Preisführerschaft«, ein und bedarf im Prinzip der einverständlichen Regelung nicht mehr.

Unter monopolkapitalistischen Bedingungen werden die privatrechtlichen Regelungsfunktionen weithin durch private ersetzt. Das Verhalten der Konzerne untereinander ist rechtlich kaum fassbar. Streitigkeiten werden in weitem Ausmaß schiedsgerichtlichen Verfahren überantwortet, die öffentlicher Kenntnis und Kontrolle entzogen sind. Im Verhalten zwischen Großkapital und Kleinunternehmen treten Rechtspositionen hinter Machtpositionen zurück. Selbst wo sie formal im Recht sind, können wirtschaftlich abhängige Lieferanten oder Abnehmer rechtsförmige Verfahren nicht riskieren, weil sie Gefahr laufen, existenznotwendige Geschäftsbeziehungen zu verlieren: sie beugen sich und unterwerfen sich einer Art von Privatjustiz.

In allen wirtschaftlich relevanten Bereichen, vor allem aber im Verhältnis des konzentrierten Kapitals zum Konsumenten, wird die abstrakte Allgemeinheit des Gesetzes durch selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft überlagert und verdrängt. Der frühere individualvertragliche Interessenausgleich nimmt die Form abstrakt-genereller Regelung in Gestalt von Geschäftsbedingungen, Formularverträgen u. ä. an. Die Annäherung an die klassische Rechtsform ist nur eine scheinbare: einmal gelten diese Regelungen nicht allgemein, sondern sind von den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftszweige her entworfen; zum anderen sind sie nicht abstrakt, weil sie vom konzentrierten Kapital selbst aufgestellt werden.

Dieser Prozeß verläuft nicht ohne staatliche Gegensteuerung: im Zeichen der Krisenvermeidung muß der Staat – im wohlverstandenen Interesse des fiktiven Gesamtkapitalisten – der rücksichtslosen Durchsetzung der Sonderinteressen der Kapitalfraktionen durch Harmonisierung ihrer Sonderinteressen und Abmilderung die soziale Stabilität gefährdender Härten entgegentreten. Aber staatliches Handeln ist allemal reaktiv und verliert mit der Übernahme quasi - legislatorischer Funktionen durch das Kapital selbst seinen abstrakt-allgemeinen Charakter. Entsprechend verlagert sich die Befugnis zur Gegensteuerung zunehmend auf Exekutive und Judikative. Der Gesetzgeber geht pragmatisch gegen vereinzelte

offenkundige Mißbrauchs- und Härtefälle vor. Der Exekutive wachsen Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse hinsichtlich quasi - legislatorischer Tätigkeit der Wirtschaft zu. Der Gerichtsbarkeit fällt die Hauptlast der sozialen Bewältigung privater Rechtssetzung zu. Aber die atomistisch-reaktive Gerichtsstruktur schließt eine solche Bewältigung aus: nur ein winziger Bruchteil der problematischen Fälle wird gerichtlicher Kontrolle zugänglich gemacht; nur ein Bruchteil der Gerichtsurteile hat über den Einzelfall hinausgehende gesellschaftliche Folgen; der Gerichtsbarkeit fehlen abstrakt-allgemeine Entscheidungsprogramme, sie muß sich in Einzellösungen flüchten (vgl. dazu den Aufsatz von Dieter Hart).

Das Zugriffsfeld des Privatrechts ist demnach sehr schmal. Die ökonomisch bedeutsamen Entscheidungen haben sich in Konzernen und Exekutive zusammengezogen und unterliegen dort regelmäßig keiner justiziellen Kontrolle. Wo Einzelfälle vor Gericht kommen, werden sie nach Gesichtspunkten beurteilt, die sich wie z. B. das Kartellrecht vom allgemeinen Privatrecht bereits abgesondert haben. Dem allgemeinen Privatrecht und seiner Gerichtsbarkeit verbleiben vor allem mittelständisch-kleinbürgerliche Streitigkeiten: zwischen Schädiger und Geschädigten, Vermieter und Mieter, zwischen Nachbarn, Ehegatten, Erben usw. usf. Diese Streitigkeiten können im einzelnen größte Bedeutung für die Beteiligten haben, in ihnen können Entscheidungsalternativen angelegt sein, die man nicht geringschätzen soll. Aber sie erhalten selten eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, schon gar nicht beeinflussen sie die Tendenz zu ökonomischer Machtkonzentration und Monopolisierung. Dem mittelständischen Bewußtsein vor und hinter den Schranken des Gerichts und in der Öffentlichkeit aber vermitteln sie – gerade wenn »progressive« Entscheidungen gefällt werden – die Illusion, »daß es noch Richter gebe«, daß alles rechtens zugehe, wenn man nur auf seinem Recht bestehe. Ungeachtet seiner objektiv geringen Bedeutung entfaltet damit das allgemeine Privatrecht eine starke Legitimierungswirkung, die die bedeutsamen ökonomischen Prozesse und Faktoren vor wesentlicher Störung abschirmt.

Auf dem Ausbildungssektor trägt die Universitätsjurisprudenz ihr Teil zur ideologischen Funktion des Privatrechts bei. Methoden und Inhalte des konventionellen Jurastudiums werden wesentlich vom überkommenen Privatrecht und seiner prozessualen Ausgestaltung bestimmt, wobei wiederum auf quasi - richterlicher Gutachtentätigkeit der Schwerpunkt liegt (Dogmatik, Falllösungstechnik). Damit ist die Tätigkeit der Studenten auf das Wirkungsfeld des Privatrechts hin zugeschnitten, dessen gesamtökonomisch geringe Bedeutung oben beschrieben wurde. Die Materie, an der sie arbeiten, prägt die Realitätsvorstellung der Studenten vor: da Privatrecht notwendig auf die ökonomische Realität als zu regelnden Gegenstand bezogen ist, da die Jurisprudenz aber keine Mittel zur methodisch gesicherten Wahrnehmung und Analyse dieser Realität hat, werden in der Sozialisation der Jurastudenten die Vorstellungen von ökonomischer Realität durch die Kategorien und Inhalte des Privatrechtssystems vermittelt und kanalisiert. So setzt sich bei ihnen das mittelständisch-neoliberale Bild einer (mit Ausnahmen, die aber geregelt werden können) funktionierenden Wettbewerbswirtschaft fort, die ihr Zentrum in »Privatautonomie« hat und daraus ihre Legitimation erfährt (vgl. dazu den Aufsatz von Ulrich Mückenberger). Mittelständisch ist diese durch das Privatrechtssystem vorgeprägte Wirtschaftsvorstellung insofern, als sie an die Erfahrung alltäglicher Zirkulationsvorgänge – »Geschäfte des täglichen Lebens«, des »Durchschnittsbürgers« – anknüpft und deren Gesamtheit für das Ganze, die Realität ausgibt. So wenig sie die Realität

des Monopolkapitalismus und die Bedeutung des Privatrechts darin trifft, so sehr nährt sie die Illusion vom »König Kunde«, der mittels Privatautonomie die Wirtschaft steuert, und schirmt damit wiederum das Großkapital vor wesentlicher Störung ab. So erfüllt das allgemeine Privatrecht auch in der Sozialisation der Juristen wesentlich eine Legitimationsfunktion.

Unter konkurrenzkapitalistischen Bedingungen war das allgemeine Privatrecht ideologisch insofern, als es dem Freiheits- und Gleichheitsschein der Zirkulation aufsaß und sich daraus legitimierte. Unter monopolkapitalistischen Bedingungen hat es darüber hinaus die legitimatorische Funktion, den Fortbestand seiner ökonomischen Entstehungsbedingungen und seiner einstigen Wirkungsweise zu postulieren und damit die Realität des Monopolkapitalismus zu verschleiern.

(*Ulrich Mückenberger/Dieter Hart*)